OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075–18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750475/2/BP/SA

Datum:

Linz, 30. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeister der Gemeinde D vom 27. Oktober 2017, GZ: BC 40637/2017, betreffend eine Auskunftssperre den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Gemeinde D vom 27. Oktober 2017, GZ: BC 40637/2017, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde D vom 27. Oktober 2017, GZ: BHBC 40637/2017, wurde dem schriftlichen Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25.10.2017 auf Setzung einer Auskunftssperre von Amts wegen stattgegeben und dem Bf dafür in Folge Gebühren in Höhe von 20,80 Euro vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, dass Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre verfügt oder verlängert werden. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung. Mit Ihrem Schreiben vom 25.10.2017 haben Sie um Setzung einer Auskunftssperre angesucht. Begründet wird Ihr Ansuchen damit, dass Sie eine berufliche Tätigkeit als Justizwachebeamter in der Justizanstalt G ausüben und ein erhöhtes Gefahrenpotential durch entlassene Insassen besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 13. November 2017, worin dieser wie folgt ausführt:

„Als Justizwachebeamter in der Justizanstalt G, brachte ich am 25.10.2017 den Antrag um Auskunftssperre gemäß § 18 Abs. 2 Meldegesetz 1991 von Amts wegen ein.

§ 18 Abs 2. Meldegesetz 1991 lautet wie folgt:
„Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, dass Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung."
Das schutzwürdige Interesse kann durch meine Tätigkeit als Justizwachebeamter angenommen werden. Da meine berufliche Tätigkeit bei der Gemeinde D bekannt ist kann das Interesse als offenkundig angenommen werden. Spätestens jedoch mit meinem Antrag wäre das Interesse als offenkundig anzusehen, da der Antrag von meiner dienstlichen Emailadresse gesendet und eine Kopie meines Dienstausweises beigefügt wurde.

Bei meinem Antrag um Auskunftssperre ersuchte ich um Setzung der Auskunftssperre von Amts wegen, da ich in der Annahme war, dass die Gemeinde D, als zuständiges Meldeamt, von Amts wegen die Auskunftssperre setzen würde.

Der Entwurf meines Antrags wurde durch die Personalvertretung der Justizwachebeamten aufgesetzt und bereits mehrmals in der gleichen Form angewendet. Die Meldebehörden der Gemeinden G und R, sowie das Magistrat der Stadt S haben zeitnah die formgleichen Anträge von Kollegen erhalten und es wurde von Amts wegen die Auskunftssperre gesetzt. Hierbei sind auch keine Kosten für die Antragsteller entstanden. Die unterschiedliche Vorgehensweise der Gemeinde D bei offenkundigen, schutzwürdigen Interesse ist daher für mich nicht nachvollziehbar.

Des weiteren wurden mir Gebühren in der Höhe von Euro 20,80 vorgeschrieben. Diese Gebühren wurden gemäß §18 Abs. 6 Meldegesetz 1991 begründet.

§ 18 Abs 6. Meldegesetz 1991 lautet wie folgt:
3iFür die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind."

Da mein Antrag um Setzung einer Auskunftssperre gemäß § 18 Abs 2. Meldegesetz 1991 lautet, kann der § 18 Abs. 6 Meldegesetz 1991 nicht zutreffen, da dieser nur für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 angewendet werden kann.

4. Begehren
Ich ersuche um Setzung der Auskunftssperre von Amtswegen und bin gerne bereit eine Bestätigung meines Dienstgebers zu übermitteln. Weiters ersuche ich um Bekanntgabe der richtigen Vorgehensweise, da in weiterer Folge auch für meine nächsten Angehörigen eine Auskunftssperre aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit von Amts wegen beantragt werden soll.
Sollte die Abänderung auf Setzung einer Auskunftssperre von Amtswegen nicht möglich sein ersuche ich tun Aufhebung des angefochtenen Bescheid.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17. November 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt. Es ist sohin unbestritten, dass die belangte Behörde kein Ermittlungsverfahren von Amts wegen führte.

III.

III.1.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.1.2. § 18 Abs 2. Meldegesetz 1991 idgf. lautet wie folgt:
„Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, dass Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung."

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist nun unbestritten, dass der Bf am 25. Oktober 2017 ein schriftliches Ansuchen an die belangte Behörde richtete, das mit „Antrag auf Auskunftssperre meiner Meldedaten von Amtswegen“ überschrieben war. Die belangte Behörde wertete dieses Ansuchen als Antrag im Sinne des ersten Satzes des § 18 Abs. 2 MeldeG.

Bei näherer Betrachtung aber lässt sich klar ersehen, dass die Intention des Bf auf ein amtswegiges Verfahren abzielte, wobei der nicht rechtsfreundlich vertretene Bf fälschlicherweise hier anstelle von „Anregung“ den Begriff „Antrag“ verwendete. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass dieses Ansuchen keinesfalls als Antrag im rechtlichen Sinn zu verstehen war.

III.2.2. Bei der Auskunftssperre von Amts wegen nach dem 2. Satz des § 18 Abs. 2 MeldeG handelt es sich zwar um eine Ermessensentscheidung (arg. Kann), allerdings ist hier wohl von einem gebundenen Ermessen auszugehen. Die belangte Behörde hätte hier von Amts wegen tätig werden und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren müssen. Dabei spielt es nur eine untergeordnete Rolle, von wem die Anregung erhoben wird, ob von einem Betroffenen selbst oder von dessen

Dienstgeber, dessen Bestätigung allenfalls durchaus als Beweis im durchzuführenden Ermittlungsverfahren gewertet werden kann.

III.2.3. Im Ergebnis aber bedeutet dies, dass nach einem Ermittlungsverfahren, das von der belangten Behörde von Amts wegen durchzuführen sein wird, eine allfällige Durchführung der Auskunftssperre von Amts wegen ohne Gebührenvorschreibung zu erfolgen haben wird, wobei tatsächlich der von der belangten Behörde gewählte § 18 Abs. 6 MeldeG, der sich nur auf Abs. 1 leg.cit. bezieht als Rechtsgrundlage für Abs. 2 ohnehin nicht in Frage kam, sondern allgemein die Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung Anwendung gefunden haben würden.

III.3. Es war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree